

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Anwendungsbereich.....	2
2.	Begriffe.....	2
3.	Zuständigkeiten.....	2
4.	Anforderungen an Produkte.....	2
4.1.	Evaluierungsvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers; Vorlage von Unterlagen zur Beschreibung der Betriebseinheit, Anlagen und Tätigkeiten	2
4.2.	Gestaltung von Rezepturen	4
4.3.	Maßnahmen auf Ebene der Einheit und/oder Anlagen und/oder Tätigkeiten	5
4.4.	Dokumentation der Wareneingangsprüfung	6
4.5.	Aufbereitungseinheiten	7
4.6.	Getrennte Übernahme	7
4.7.	Getrennte räumliche Lagerung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft vor und nach den Arbeitsgängen	7
4.8.	Dokumentation der getrennten Einlagerung, Umlagerung, Aufbereitung, Verladung und Rückverfolgbarkeit	8
4.9.	Lagerung und Aufbereitung von Erzeugnissen und Einhaltung Kontaminationsverbot	8
4.10.	Arbeitsgänge in geschlossener Folge.....	9
4.11.	Reinigung der Anlagen	9
4.12.	Identifizierung von Partien, Vermeidung von Vermischungen	9
4.13.	Beförderung von Erzeugnissen in andere Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen	9
4.14.	Rückstellmuster Produktion	10
4.15.	Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Gentechnikverbotes.....	11
4.16.	Sicherstellung der Einhaltung bei Vergabe an Subunternehmer.....	11
4.17.	Aufzeichnungen	11
4.18.	Eigenkontrollen und Probenahmeprogramme	12
4.19.	Krisenplan	12
4.20.	Schulung	13
5.	Weitere Anforderungen für den Betrieb	13
6.	Methoden und Verfahren der Evaluierung.....	13
6.1.	Ersterhebung und Risikoeinstufung	13
6.2.	Jährliche Betriebsevaluierungen.....	13
6.3.	Inspektion im Betrieb	14
6.4.	Besichtigung des Betriebes (Betriebsrundgang)	14
6.5.	Lagerbestandserhebung	14
6.6.	Prüfung Aufzeichnungen.....	14
7.	Informationen, die der Antragsteller liefern muss	14
8.	Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte	14
9.	Überwachungsverfahren.....	15
10.	Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm	15
11.	Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten	15
12.	Bedarf an Verträgen	15
13.	Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle	16
14.	Probennahme	16
15.	Dokumentation und Änderungsdienst	16
16.	Mitgeltende Dokumente	16
17.	Anhänge.....	16

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Dokument ist als Zertifizierungsprogramm für alle Unternehmer gültig, die Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittelausgangserzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft aufbereiten.

2. Begriffe

SGS Austria	SGS Austria Controll-Co GesmbH
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
GVO	Genetisch veränderter Organismus

3. Zuständigkeiten

SGS Austria ist als Programmbetreiber für die Durchführung und Aktualisierung des Zertifizierungsprogramms zuständig.

Alle internen und externen Evaluierer der SGS Austria, die in Unternehmen Evaluierungen durchführen, die Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittelausgangserzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft aufbereiten, sind für die Einhaltung dieser Anweisung und die Weiterleitung von Überwachungsergebnissen an die Zertifizierungsstelle zuständig.

Jeder Unternehmer, der Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittelausgangserzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft aufbereitet hat die Anforderungen unter Punkt 4 und 5 zu erfüllen.

4. Anforderungen an Produkte

Diese Anweisung beschreibt das Zertifizierungsprogramm für die Evaluierung nach folgenden Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle [nachstehenden kurz VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 genannt] idgF
- Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A 8 idgF (nachstehend ÖLMB A 8 genannt)

Im Besonderen sind folgende Punkte zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Titel II Artikel 7 Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln und Titel III Kapitel 3 Artikel 18 Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel.
- Mindestkontrollanforderungen VO (EG) Nr. 889/2008 idgF Titel IV Kontrolle; Kapitel I Mindestkontrollvorschriften Artikel 63 und Kapitel 7 Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten, Artikel 87 Geltungsbereich und Artikel 88 Kontrollvorkehrungen
- VO (EG) Nr. 889/2008 Titel III Kennzeichnung Kapitel II Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel Artikel 59 bis 61

4.1. Evaluierungsvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers; Vorlage von Unterlagen zur Beschreibung der Betriebseinheit, Anlagen und Tätigkeiten

Nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 63 stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- Vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit (wie Annahme, Einlagerung, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen) und
- Festlegung konkreter Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

- Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an den Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind
- Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung der Futtermittel verwendete Erzeugnisse gelagert werden (z.B. Zusatzstofflager)
- Angaben über die Einrichtungen, in denen Erzeugnisse zur Reinigung und Desinfektion und Vorratsschutz (Schädlingsbekämpfung) gelagert werden
- Pläne der Anlagen und Räumlichkeiten für die Annahme und Lagerung und sowie deren Ausstattung; ggf. schematische Darstellung der Linie von Übernahmegosse, Elevator, Drehrohr, Übernahmezelle, ggf. Annahmereinigungsanlagen (Aspirateur), Trogkettenförderer, Verteiler, Redler, Lagerungsvarianten wie Lagerhalle mit Verteilerredler, Silo mit Rechteckzellen, Rund- und Zwickelzellen, Großraumzellen, Verladezellen etc.
- Silodiagramm – falls vorhanden – (zeichnerische Darstellung des Ablaufs von Vorgängen: von Übernahme Schüttgossen, eingesetzte Maschinen und Förderelemente, Anzahl der Lagerzellen, Einrichtungen wie Trockner, Kühlgeräte, Messeinrichtungen etc. bis zur Verladezelle); aus der Darstellung oder dem Silodiagramm muss der Weg der Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft zur Beschreibung der Schnittstellen und zur Festlegung der kritischen Kontrollpunkte ersichtlich sein
- Zellenplan mit Naturmaßen für jede Silozelle, Flachlagerplan mit Abmessungen und Angabe der Lagerkapazitäten (Fassungsvermögen) je Zelle und Lagerbox in m³
- Pläne der Anlagen und Räumlichkeiten für die Aufbereitung (Verarbeitung im Futtermittelwerk) und Lagerung und Verladung sowie deren Ausstattung (Vorzellen, Dosiereinrichtungen und Wiegeeinrichtungen für trockene und flüssige Rohstoffe, Beförderung, Mahlen bzw. Schrotten, Schrotzellen, Mischeinrichtungen, Dosieren von Handbeigaben, Pressmehlzellen, Konditionieren, ggf. Einrichtungen für Dampfbeigabe und Melasse, Pressen, Kühlen, Sieben, Zerkrümeln, Sieben Korn/Krümel, interne Rückströme, Zusatz trockener Rohstoffe, Dosieren flüssige Rohstoffe, Coaten, Befördern, zusätzliche betriebsspezifische Prozessschritte, Befördern, Fertigfutterzellen, Verladezellen, Abfülleinrichtungen für Sackware etc.)
- Der Weg der Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft (anerkannte Ware und Umstellware) und der Rohstoffe aus konventioneller Landwirtschaft von der Übernahme, Rohstofflagerung, Aufbereitung, Fertigfutterlagerung bis zur Verladung muss ersichtlich sein. Anhand dieses Weges und der oben angeführten Pläne sind die möglichen Kontaminationsquellen durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse (z.B. Vogelkot, Ausscheidungen von Nagetieren, Rückstände von Düngemittel, Ölspuren von Radlader in Flachlager, unerlaubte Lagerung von Schädlingsbekämpfungsmittel in der Nähe von Rohstoffen, Rückstände von Vorratsschutzmitteln in Zellen oder Flachlager, Rückstände von der Verarbeitung registrierter Tierarzneimittel für Sonderproduktionen aus vorhergehenden Chargen in/an Förderanlagen, Staubfiltern und Anlagen und mögliche Verschleppungen etc.) zu eruieren.
- Im Lageplan bzw. im Ablaufdiagramm sind jene Stellen einzuzeichnen (markieren), an denen wechselseitige Kontaminationen auftreten könnten.
- Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Betrieb betreffend Wareneingang/ Übernahme, Aufbereitung, Lagerung und Vertrieb/ Warenausgang.
- Maßnahmen zur Einhaltung des Gentechnikverbots: Reinigungsbestätigung Lieferant bzw. Transporteur, Überprüfung Ladeflächen und Luken auf optisch sichtbare Verunreinigungen; keine Übernahme von gentechnisch veränderten Rohstoffen konventionellen Ursprungs wie Soja, insbesondere Sojaschrot, Mais, Raps auf Schüttgosse, die für Übernahme von Rohstoffen aus biologischer Landwirtschaft vorgesehen ist.

Ausnahmen: Konventioneller Rapskuchen darf nur von inländischen Lieferanten übernommen werden, die hinsichtlich Einhaltung des Gentechnikverbotes überprüft wurden. Konventioneller Mais und konventionelle Sojabohne bzw. Schrot dürfen nur von inländischen Produzenten mit Nachweis der Gentechnikfreiheit oder Analyse auf GVO auf der Bio-Gosse übernommen werden (siehe Punkt 4.15).

- bei Aufbereitung: detailliertes Programm, getrennt nach Aufbereitung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft räumlich und zeitlich mit Maßnahmen Zwischenreinigung (siehe Punkt 4.3 und Punkt 4.5).

Zusätzlich:

- Produktspezifikationen der Futtermittelausgangserzeugnisse (pflanzlichen, tierischen und mineralischen Ursprungs)
- Produktspezifikationen für Zusatzstoffe in der Tierernährung, bestimmte Stoffe in der Tierernährung und Verarbeitungshilfsmittel in Futtermitteln
- Endproduktspezifikationen der Mischfuttermittel mit Beschreibung gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 79/373/EWG und Angabe für welche Tierart oder Tierkategorie das Futtermittel bestimmt ist

Jede Änderung der Betriebsbeschreibung und/oder der konkreten Maßnahmen sind der Zertifizierungsstelle bekannt zu geben.

Die Beschreibung und die Maßnahmen können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- die Käufer des Erzeugnisses im Falle eines Verstoßes (Entzug des Bio-Status) schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden;
- für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Zertifizierungsstellen evaluiert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Stellen zu akzeptieren;
- für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Zertifizierungsstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Zertifizierungsstelle zu akzeptieren;
- für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende zuständige Behörde und die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber zu informieren;
- für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird;
- die betreffende(n) Zertifizierungsstelle(n) unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status ihres Erzeugnisses oder von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die sie von anderen Unternehmen oder Subunternehmern bezogen haben, beeinträchtigen.

SGS Austria hat einen Betriebsbeschreibungsbogen entwickelt, der vom betreffenden Unternehmen unter Zuhilfenahme dieses Zertifizierungsprogrammes auszufüllen bzw. zu erstellen ist.

Die Aufgabe der Zertifizierungsstelle bei Evaluierungen besteht in der Verifizierung der vom Unternehmen gemachten Angaben und in der Festlegung von Maßnahmen, wenn Beschreibungen und Abläufe zu ändern bzw. zu ergänzen sind, um die Anforderungen unter Punkt 4 zu erfüllen.

4.2. Gestaltung von Rezepturen

Bei der Gestaltung der Rezepturen sind die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 Artikel 14 Absatz 1 lit d, sowie die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 22 und die dazugehörigen Anhänge V und VI zu beachten. Bei Verwendung von nichtbiologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen in Mischfuttermitteln sind die gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 in den Artikeln 25k und 25l für die Aquakultur festgelegten Bedingungen, sowie die in Artikel 43 festgelegten Höchstsätze an nichtbiologischen Futtermittelausgangserzeugnissen und die Fristen für andere Arten als Pflanzenfresser (z.B. Schweine, Geflügel) zu berücksichtigen.

Für Projektlieferanten sind darüber hinaus die Richtlinien des Verbandes BIO AUSTRIA zu beachten.

Zwittingsverbot: Verbot der gleichzeitigen Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus ökologischem Landbau mit konventionellen Ausgangserzeugnissen derselben Art und Verbot der gleichzeitigen Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Umstellungserzeugnissen mit konventionellen Ausgangserzeugnissen derselben Art.

Bedingt durch die geforderte Angaben in Prozent bezogen auf die Trockenmasse

- des Gehalts an dem (den) Futtermittel-Ausgangserzeugnis(sen) aus biologischer Produktion
- des Gehalts an dem (den) Futtermittel-Ausgangserzeugnis(sen) aus Umstellungserzeugnissen
- des Gehalts an dem (den) Futtermittel-Ausgangserzeugnis(sen), die nicht aus biologischer Produktion oder aus Umstellungserzeugnissen stammen
- des Gesamtgehalts an Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs

sind bei der Erstellung der **Rezepturen** im Vorfeld folgende **Vorkehrungen** zu treffen:

- die Bedarfsmengen an den einzelnen Futterkomponenten sind in einer Jahresvorschau (von einem Erntejahr bis zum nächsten Erntejahr) zu planen und für die Einsicht durch die Zertifizierungsstelle bereitzuhalten

Bei der Rezepturerstellung sind die verfügbaren (lagernden) Mengen zu berücksichtigen (monatliche Meldung an Rezepturverantwortlichen)

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

4.3. Maßnahmen auf Ebene der Einheit und/oder Anlagen und/oder Tätigkeiten

Maßnahmen, die der zu evaluierende Betrieb auf Ebene der Einheit und/oder Anlagen und/oder Tätigkeit zu treffen hat, um die obenstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Angaben über vorsorgliche Maßnahmen, die zu treffen sind, um das Risiko der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu mindern, über durchzuführende Reinigungsmaßnahmen und Überwachung ihrer Wirksamkeit
- Identifizierung jedes Aspekts der Tätigkeiten, um die Konformität der Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 jederzeit zu garantieren
- Festlegung und Durchführung, Einhaltung und Aktualisierung geeigneter Kontrollverfahren auf der Grundlage des HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points)-Konzepts

Um die obenstehenden Vorgaben zu erfüllen sind nachstehende grundlegende Maßnahmen von Seiten des Betriebes erforderlich:

Ausgehend von den generellen Vorgaben der Futtermittelgesetzgebung (siehe BGBl. Teil I Nr.139/1999 Futtermittelgesetz1999-FMG1999 i.d.g.F. insbesondere § 12 Allgemeine Anforderungen an Betriebe) und der Vorgaben hinsichtlich Sicherheit von Futtermitteln [siehe VO (EG) Nr. 178/2002 i.d.g.F. insbesondere Artikel 15, 16, 17, 18, 19 und 20] und ausgehend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene sind die grundlegenden Hygienemaßnahmen (wie Hygieneprogramme und Schädlingsbekämpfungsprogramme) und GMP-Maßnahmen zu implementieren und darauf aufbauend ein betriebsspezifischer HACCP-Plan für jede Gruppe von Futtermitteln (Tierart/Tierkategorie z.B. Pflanzenfresser, Geflügel, Schweine und Aquakultur) zu erstellen.

Um die produkt- und prozessspezifischen Risiken bewerten zu können sind nachstehende Punkte zu beachten:

- Aktualisierung der maßgeblichen futtermittelrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Leitlinien und Normen
- Umsetzung und Einhaltung des Futtermittelgesetzes und der abgeleiteten Verordnungen
- Erstellung von Endproduktspezifikationen (siehe auch Punkt 4.1)
- Betriebseinrichtung: die Lagerräume, Produktionseinheiten und Personaleinrichtungen sind derart zu gestalten, dass die einzelnen Produkte nicht unbeabsichtigt miteinander in Kontakt kommen können, so dass Kreuzkontamination oder eine unbeabsichtigte Vermischung verhindert wird. Anmerkung: Lagerung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in zu versperrender(m) Räumlichkeit oder Schrank; Lagerung von Zusatzstoffen, Vormischungen etc. in abgetrennten Raum vom übrigen Lager
- Betriebshygiene: Einhaltung Kontaminationsverbot und Verhinderung von Nachkontaminationen
- Verhinderung von Vermischung/Verschleppung/Kreuzkontamination
- Reinigung: Reinigungsplan für Betriebsräume, Anlagen und (interne) Fördermittel
- Zwischenreinigung und Spülchargen
- Instandhaltungsplan: (Instandhaltungs-/Kontroll-/Inspektionspläne für Anlagen und (interne) Fördermittel
- Schädlingsbekämpfungsprogramm
- Kontrolle Wasser-, Dampf-, Luftqualität
- Kontrolle Abfallströme (z.B. Entsorgung der anfallenden Stäube)

Auf Basis der oben angeführten grundlegenden Maßnahmen ist der HACCP-Plan für den Hauptprozess zu erstellen. Es ist zielführend den Hauptprozess in Teilprozesse aufzugliedern wobei jeder einzelne Prozessschritt hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch Kontaminanten chemischer, physikalischer und (mikro-)biologischer Natur analysiert wird und eine Bewertung des Ernstes und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens potentieller Gefährdungen, des Risikos stattfindet.

Für jede Produktgruppe (z.B. Pflanzenfresser, Geflügel, Schweine) ist ein Prozessschema zu erstellen. In diesen Prozessschemas ist anzugeben, welche Prozessschritte zu durchlaufen sind, um zu einem bestimmten Endprodukt zu gelangen. Des Weiteren wird im Prozessschema angegeben, welche Rohstoffe und Zusatzstoffe verwendet werden. Darauf aufbauend erfolgt die Festlegung der kritischen Kontrollpunkte (CCP's), der Sollwerte und kritischen Grenzwerte und der Maßnahmen zur Überwachung der CCP's für die sichere Beherrschung des Prozesses.

Teilprozessschemas grobe Aufgliederung (beispielhaft)

- Einkauf, Transport, Rezepturen
- Übernahme und Lagerung beim Eingang
- Dosieren, Mahlen, Handbeigaben, Mischen
- Vorbereitung Pressmehl, Pressen, Kühlen
- Lagerung vor Ablieferung, Vertrieb

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

4.4. Dokumentation der Wareneingangsprüfung

Übernahme von **Urproduzenten** (Futtermittelwerke, die auch die Funktion einer Lagerstelle ausüben):

Möglichkeit der Übernahme von Urproduzenten über in einem EDV-system von der jeweiligen Zertifizierungsstelle freigegebene Lieferanten (z.B. BioStockManager oder BioTracy oder ähnliche Systeme) Wenn der Lieferant im System nicht freigegeben ist, erfolgt die Übernahme nur bei Vorliegen von Zertifikaten bzw. nach Rückfrage bei der jeweiligen Zertifizierungsstelle und schriftlicher Freigabe durch die Zertifizierungsstelle. Wenn keine schriftliche Freigabe wegen Wochenende oder Feiertag zu erhalten ist, darf die Übernahme in Verantwortung der Lagerstelle nur in eine Sperrzelle erfolgen. Beim vorübergehenden Einlagern in eine Sperrzelle oder in eine Halle ist das Kontaminationsverbot zu beachten. Die Dokumentation der Wareneingangsprüfung (unter anderem auch Musternahme) erfolgt auf dem Einlagerungsschein durch Unterschrift vom Übernehmer und Lieferanten.

Übernahme von **Geschäftspartnern** (Lagerstellen im System BSM):

Die Dokumentation der Wareneingangsprüfung (unter anderem auch Musternahme) erfolgt auf dem Lieferschein durch Unterschrift vom Übernehmer und Lieferanten.

Je nach Ausstattung des Futtermittelwerkes kann die Übernahme im System BSM oder im eigenen Warenwirtschaftssystem verbucht werden.

Übernahme von **Rohstoffen außerhalb des Systems BSM:**

Für Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft sind die Zertifikate vor der Übernahme anzufordern.

Die Dokumentation der Wareneingangsprüfung (unter anderem auch Musternahme) erfolgt auf dem Lieferschein durch Unterschrift vom Übernehmer und Lieferanten.

Übernahme von **Lieferungen aus Mitgliedsländern über BSM:**

Ware darf nur von plombierten Transportfahrzeugen übernommen werden. Anzahl der Plomben und Plombennummern müssen im Lieferschein oder Begleitdokumenten vermerkt sein. Die Wareneingangsprüfung umfasst die Prüfung der Verplombung, die optische Prüfung auf Sauberkeit des Transportfahrzeuges, die Probennahme sowie das Vorhandensein der zwingend vorgeschriebenen Angaben in den Begleitdokumenten gemäß Punkt 4.13.

Das Ergebnis der Gegenkontrolle der gelieferten Ware mit den Angaben in den Begleitpapieren [Lieferschein, Frachtpapiere (CMR), Reinigungsbestätigung] ist im Wareneingangsbuch bzw. auf dem jeweiligen Lieferschein durch Unterschrift des Übernehmers und Transporteurs zu dokumentieren.

Musternahme Wareneingang

Von jeder Anlieferung bzw. Transporteinheit ist Probematerial (Einzelproben) mittels Getreidestecher oder automatischem Probenehmer gemäß ICC-Standard Nr. 101/1 bei Mengen bis zu 10 -15 t schachbrettartig an mindestens 5 Bemusterungsstellen, von 15 - 30 t an mindestens 8 Bemusterungsstellen, von 30 – 50 t an 11 Bemusterungsstellen für eine repräsentative Sammelprobe zu ziehen. Die durchmischte homogene Probenmenge je Anlieferung muss mindestens 3 kg betragen und wird wie folgt aufgeteilt:

- ca. 1 kg für Qualitätsfeststellung
- ca. 1 kg als Rückstellmuster für den Lieferanten
- ca. 1 kg als Rückstellmuster beim Lagerhalter bzw. Futtermittelwerk

Anmerkung:

Wenn Ware nicht von Urproduzenten übernommen wird, ist die Ausfolgung eines Rückstellmusters für den Lieferanten nicht zwingend erforderlich.

Kennzeichnung Rückstellmuster zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit

Die Rückstellmuster müssen mit einer manipulationssicheren Klebeetikette versiegelt sein und nachstehend angeführte Kennzeichnungselemente aufweisen

- Name der Lagerstelle bzw. Futtermittelwerk
- Produktbezeichnung und Status
- Name und Anschrift des Erzeugers oder Lieferanten
- Datum der Anlieferung
- Nummer des Wiege- oder Übernahmescheins
- Zellnummer der Zelle, in die eingelagert wird
- Eventuell Qualitätsparameter

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

- Unterschrift des Übernehmers
- Unterschrift des Lieferanten

Die Rückstellmuster von Urproduzenten sind mindestens bis zur nächsten Ernte an einem geeigneten Ort (Schutz vor Schädlingen und Schutz vor Feuchte) aufzubewahren. Empfehlenswert ist die Rückstellmuster 6 Monate über die nächste Ernte hinausgehend aufzubewahren. Muster, die der Trocknung bedürfen z.B. Mais oder Sonnenblumenkerne sind in der Tiefkühltruhe zu lagern. Das Verschweißen der Muster in Kunststoffsäcken ist empfehlenswert.

Rückstellmuster von Lieferanten (Geschäftspartnern) sind mindestens bis zum Ablaufdatum der mit diesen Rohstoffen hergestellten Futtermittel aufzubewahren.

4.5. Aufbereitungseinheiten

Biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder daraus hergestellte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel oder daraus hergestellte Futtermittel sowie nichtbiologische Futtermittel müssen körperlich wirksam voneinander getrennt sein.

Alle in den Einheiten zur Aufbereitung von unter die VO (EG) Nr. 834/2007 fallenden Mischfuttermittel verwendeten Anlagen sollten von den Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallenden Mischfuttermitteln getrennt sein.

Abweichend von der oben festgelegten Vorgabe vollkommen getrennter Anlagen kann die Aufbereitung in denselben Anlagen stattfinden, wenn

- sie nicht zur gleichen Zeit erfolgt und die Produktionslinie vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermitteln einer geeigneten Reinigung (u.a. durch Spülchargen) unterzogen wird, deren Wirksamkeit kontrolliert und dokumentiert worden ist
- das Unternehmen nach Bewertung der Risiken alle Maßnahmen getroffen hat, um Kontaminationen durch vorhergehende nichtbiologische Chargen auszuschließen (siehe Punkt 4.3 und Punkt 4.9)
- die Produktion von Mischfuttermitteln für die biologische Landwirtschaft durch die Zertifizierungsstelle vorher genehmigt wurde und die Zertifizierungsstelle die von jeder Aufbereitungseinheit potentiell ausgehenden Risiken allgemein bewertet hat und einen Kontrollplan erstellt hat, der entsprechend den möglichen Risiken ein Minimum an Stichproben vorsehen muss.

4.6. Getrennte Übernahme

Lagerstellen bzw. Futtermittelwerke, die auch konventionelle Ware übernehmen, müssen über eine klare räumliche Trennung der Anlagen (eigene Biogosse, eigene Bio-Förderwege, eigene Übernahmezellen etc.) verfügen.

Nach der Erfassung der Bio-Bauern mittels Chip-Card, ist durch Bodenmarkierungen oder Hinweistafeln der Weg zur Bio-Gosse deutlich zu kennzeichnen, um ein irrtümliches Abkippen durch konventionelle Lieferanten zu vermeiden. Der bei der Erfassung der Bauern ausgestellte Begleitschein ist vor dem Abkippen zu kontrollieren.

Im Zuge der Übernahme von anerkannter Ware und Ware aus Umstellung ist Sorge zu tragen, dass die Gosse immer gänzlich leergefahren wird, um mögliche Vermischungen zu vermeiden.

Futtermittelwerke, die über keine eigene Bio-Gosse und Bio-Förderwege verfügen haben vor der Übernahme von Bio-Ware bzw. Umsteller-Ware Sorge zu tragen, dass die Übernahmegosse und die nachfolgenden Förder Elemente ausreichend lange leergefahren werden, um Restmengen von konventionellen Rohstoff-Lieferungen sicher aus den Anlagen zu entfernen.

4.7. Getrennte räumliche Lagerung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft vor und nach den Arbeitsgängen

Futtermittel aus biologischer Landwirtschaft: anerkannte Ware und Ware aus Umstellung sind in getrennte definierte Zellen einzulagern; die räumlich getrennte Lagerung von konventionellen Erzeugnissen wird vorausgesetzt.

Wenn nicht genügend Vorzellen im Futtermittelwerk für die zu verarbeitenden Futtermittelausgangserzeugnisse zur Verfügung stehen, dürfen nur die laut Produktionsplan benötigten Mengen an den einzelnen Futterkomponenten aus den Lagerzellen in die Vorzellen gezogen werden.

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

Es ist nicht zulässig z.B. Sojabohne aus biologischer Landwirtschaft und Sojabohne aus Umstellung ohne zwischenzeitliche Entleerung auf dieselbe Vorzelle zu ziehen oder der Einfachheit halber eine größere als für die vorgesehene Produktion benötigte Menge an Sojabohne aus Umstellung in die Vorzelle zu ziehen und die Sojabohne aus Umstellung in einer folgenden Produktion, die laut Rezeptur Sojabohne aus biologischer Landwirtschaft vorsieht, zu verwenden, ohne die Rezeptur bzw. in weiterer Folge die Etikettierung zu ändern.

Die hergestellten Mischfuttermittel sind je nach Kategorie ebenfalls in getrennte definierte Vorratzzellen bzw. Verladezellen einzulagern.

Falls bei der Verladung von Futtermitteln für die biologische Landwirtschaft beim Austragen das gleiche Förderelement (z.B. Band oder Redler) benutzt wird wie bei der Verladung von konventionellen Futtermitteln, ist vor dem Abschalten des Verladevorgangs Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Leerfahren der Verladeeinrichtung gewährleistet wird, um Produktreste von einer vorhergehenden konventionellen Verladung nicht in eine darauf folgende Bio-Verladung mitzuschleppen (siehe auch Punkt 4.15 „Gentechnikverbot“).

4.8. Dokumentation der getrennten Einlagerung, Umlagerung, Aufbereitung, Verladung und Rückverfolgbarkeit

Der Weg der Ware vom Beginn der Einlagerung, Umlagerung, eventuelle Behandlung der Ware und Abzug für die Produktion oder Auslagerung ist im elektronischen Silobuch oder im handschriftlich geführten Silobuch bzw. in den Produktionsaufzeichnungen (Zelle, in die das produzierte Futtermittel für die Verladung eingelagert wurde) fortlaufend zu dokumentieren.

Im Falle einer erforderlichen Trocknung ist darauf zu achten, dass der Trockner und die Trocknerzelle vollkommen leergefahren und gereinigt werden, bevor sie mit Ware aus biologischer Landwirtschaft beschickt werden. Das Leerfahren von Trockner und Zwischenreinigung von Trocknerzelle ist im elektronischen Silobuch oder im handschriftlich geführten Silobuch mit Datum und Namen (bzw. Unterschrift) zu dokumentieren.

Zweckmäßigerweise ist in Abhängigkeit von der Kapazität des Trockners die Anlieferung von Bio-Ware, von Ware aus Umstellung und von nichtbiologischer Ware insbesondere bei Mais so zu steuern, dass die Anlieferung blockweise erfolgt, um Überschneidungen zu vermeiden.

4.9. Lagerung und Aufbereitung von Erzeugnissen und Einhaltung Kontaminationsverbot

Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 nicht erfüllen, vermieden wird.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen wie vollkommen getrennte Übernahmegasse, Förderwege etc. zu treffen, um Vermischungen mit konventioneller Ware generell auszuschließen.

Darüber hinaus sind auch alle Maßnahmen zu treffen, um ein Vermischen von anerkannter Ware mit Ware aus Umstellung zu verhindern, weil die Vermischung mit Ware aus Umstellung zwangsweise zur Abwertung der anerkannten Ware zum Status Umstellware führt.

Grundsätzlich ist Sorge zu tragen, dass das Kontaminationsverbot d.h. das Verbot der Verunreinigung mit anderen Stoffen eingehalten wird. Bereiche wie Zellen, Hallen, Lagerboxen müssen vor deren Benützung auf Sauberkeit und Rückstandsfreiheit geprüft werden.

Prüfung auf Rückstandsfreiheit heißt:

- Wann wurde die letzte Behandlung der Zelle, Halle, Box etc. mit nicht i.S. der VO (EG) Nr. 834/2007 idgF erlaubten Lagerschuttmitteln durchgeführt?
- Wurden Dekontaminationsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt, um Rückstände in anhaftendem Staub oder in den Ritzen von Wänden und Böden zu entfernen?
- Liegen Befunde über Staubbuster vor, in denen die Rückstandsfreiheit bestätigt wird?

Prüfung auf Verschleppung unzulässiger Stoffe heißt:

- Werden auf den Anlagen auch konventionelle Mischfuttermittel erzeugt?
- Enthalten die Rezepturen der konventionellen Mischfuttermittel Stoffe, die in Futtermittel für die Verwendung in der biologischen Landwirtschaft nicht erlaubt sind?
- Wie muss die Produktionsabfolge mit Zwischenreinigung durch Spülchargen erfolgen, um die anlageneigene Verschleppung von nicht erlaubten Stoffen (z.B. Zusatzstoffe, Arzneimittel etc.) auf ein Minimum zu halten?

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

Durch Verschleppungstests sind das Ausmaß der Verschleppung und die notwendige Spülchargenzahl zu ermitteln. Gilt auch für Sonderproduktionen mit vom Tierarzt verschriebenen Arzneimitteln.

Als Spülcharge kann ein für die konventionelle Landwirtschaft bestimmtes Futter verwendet werden. Es darf sich jedoch um keine Futtermittel handeln, die für Milch gebende oder Eier legende Tiere bestimmt sind.

Keinesfalls darf Ware aus biologischer Landwirtschaft auch nur zwischenzeitlich in einer nicht in obiger Weise überprüften Zelle, Halle, Box gelagert werden, weil die Gefahr der Kontamination mit nicht erlaubten Rückständen nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Kontaminationsverbot betrifft nicht nur Rückstände von Vorratsschutzmitteln, sondern Rückstände von allen unerwünschten Stoffen z.B. Mineralöl auf Böden von Hallen oder Boxen.

Zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse sind vor allem die in Punkt 4.3 genannten Vorgaben zu implementieren und umzusetzen.

4.10. Arbeitsgänge in geschlossener Folge

Arbeitsgänge in geschlossener Folge sind räumlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für Erzeugnisse, die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen durchzuführen; falls die Aufbereitungen auf den gleichen Anlagen (Anlagen im Futtermittelwerk, etc.) erfolgen, sind sie zeitlich versetzt durchzuführen.

4.11. Reinigung der Anlagen

Vor der Bearbeitung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen. Werden auf den Anlagen zeitlich versetzt Ware aus Umstellung und anerkannte Ware befördert, aspiriert, umgelagert, etc. so ist die Anlage vor der Bearbeitung von anerkannter Ware leer zu fahren.

Erfolgt die Produktion von Futtermitteln für die biologische Landwirtschaft auf den gleichen Anlagen wie die konventionelle Produktion von Futtermitteln sind die in Punkt 4.3 und Punkt 4.9 erwähnten Vorgaben - z.B. Ermittlung der erforderlichen Zahl von Spülchargen, um den Reinigungseffekt zu garantieren – einzuhalten.

Die Wirksamkeit der Reinigung (fortlaufende Aufzeichnung über die Produktion von Spülchargen) ist vor der „Bio-Produktion“ zu überprüfen und zu dokumentieren.

4.12. Identifizierung von Partien, Vermeidung von Vermischungen

Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischungen mit Erzeugnissen, die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen im Betrieb und beim Transport zu anderen Betriebseinheiten. Siehe Vorgaben unter Punkt 4.5, Punkt 4.6, Punkt 4.7 und Punkt 4.8. Durch die Vorgabe der klaren räumlichen Trennung (eigene Bio-Gosse, eigene Bio-Förderwege, etc.) bei Futtermittelwerken, die konventionelle Ware übernehmen bzw. verarbeiten, wird die Gefahr der Vermischung mit konventioneller Ware im Vorfeld vermindert bzw. ausgeschlossen. Die Gefahr der Vermischung von anerkannter Ware mit Ware aus Umstellung ist durch erhöhte Sorgfalt abzuwenden insbesondere bei Anlagen, die über keine vollautomatische Steuerung und über kein Blockiersystem im Falle einer falschen Definition des Warenflusses, verfügen.

Jedenfalls ist jede Bewegung wie Einlagerung, Umlagerung oder Auslagerung mit Zuordnung Produkt, Menge, Datum und Zielzelle im handschriftlich geführtem oder im elektronischen Silobuch nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Rohre vom Drehrohverteiler, die in die entsprechenden gekennzeichneten Zellen führen, sind mit der Nummer der jeweiligen Zelle gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Ausläufe der Zellen sind ebenfalls mit der jeweiligen Nummer der Zelle gut sichtbar zu kennzeichnen.

4.13. Beförderung von Erzeugnissen in andere Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagereinrichtungen

Erzeugnisse dürfen nur in geeigneten Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann. Diese Vorgabe betrifft alle Lieferungen aus den Mitgliedsländern oder Importe aus Drittländern und alle Lieferungen in Mitgliedsländer oder Exporte in Drittländer.

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

Das Begleitpapier (Lieferschein) muss zwingend folgende Angaben aufweisen:

- Namen und Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- die Bezeichnung des Erzeugnisses oder – im Falle von Mischfuttermitteln – ihre Beschreibung einschließlich des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft den Namen und/oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für das Unternehmen zuständig ist
- die Kennzeichnung der Zelle (aus der ausgelagert wurde) bzw. Chargennummer

Wenn die Anlieferung/Auslieferung durch ein Transportunternehmen erfolgt, ist zusätzlich ein CMR-Schein erforderlich, der Angaben über das Transportunternehmen enthält und hinsichtlich Bezeichnung des Erzeugnisses und Bio-Hinweis mit den Angaben im Lieferschein übereinstimmen muss.

Wenn die Anlieferung durch ein eigenes Transportmittel des Bauern oder der Lagerstelle erfolgt, ist ein CMR-Schein nicht erforderlich.

Das Verschließen von Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- die Erzeugnisse im System des Bio Stock Managers oder Bio Tracy oder in einem anderen EDV-System innerhalb des Hoheitsgebietes Österreich von einem Erzeuger oder Geschäftspartner (Lagerstelle, Mühle) direkt zum Futtermittelwerk befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren und dem System Bio Stock Manager oder Bio Tracy oder in einem anderen EDV-System unterliegt bzw. vom Futtermittelwerk direkt zu den Bauern oder Filialen geliefert werden und
- die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das oben genannte Angaben enthält.

Für Transporte innerhalb des Systems Bio Stock Manager oder Bio Tracy besteht eine generelle Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

Wirksame körperliche Trennung bei der Beförderung von ökologischen Futtermitteln oder daraus hergestellten Futtermitteln, Umstellungsfuttermitteln oder daraus hergestellten Futtermitteln sowie von konventionellen Futtermitteln:

- Transportmittel und Container, die auch für nicht unter die unter Punkt 4 erwähnten Bestimmungen fallende Erzeugnisse verwendet werden, dürfen nur befüllt werden, wenn
 - eine angemessene Reinigung der Transportmittel vor der Verladung stattgefunden hat
 - die Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Reinigung vom Verlader und vom Transporteur auf einem Reinigungszertifikat durch Unterschrift bestätigt worden ist
 - auf dem Reinigungszertifikat die Vorracht(en) angegeben sind
 - das Unternehmen entsprechend den gemäß Punkt 4.3 bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass nicht konforme Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Verkehr gesetzt werden.
- Enderzeugnisse, die für die biologische Landwirtschaft bestimmt sind, sind körperlich oder zeitlich getrennt von anderen Enderzeugnissen zu befördern
- Bei der Beförderung sind die abgehende Erzeugnismenge zu Beginn und alle einzeln im Rahmen der Auslieferungsrunde ausgelieferten Erzeugnismengen aufzuzeichnen.

4.14. Rückstellmuster Produktion

Von jeder produzierten Charge ist ein Rückstellmuster anzufertigen und mindestens bis zum Ende der angegebenen Haltbarkeit aufzubewahren. Die Rückstellmuster sind entsprechend zu kennzeichnen und gesichert aufzubewahren.

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

4.15. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Gentechnikverbotes

Über die Bio-Gosse und Bio-Förderwege dürfen keine gentechnisch relevanten konventionellen Rohstoffe wie z.B. Soja (auch getoastete Sojabohne oder getoasteter Sojaschrot), Mais und Raps übernommen werden. Die Gosse für die Übernahme von konventionellen Rohstoffen wie Soja, Mais oder Raps muss soweit von der Bio-Gosse entfernt sein, dass eine Staubbelastung der Bio-Gosse nicht möglich ist. Nachweise über Maßnahmen zur Verhinderung einer Kontamination mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder GVO-Derivaten während des Transportes sind in Form von Reinigungszertifikaten anzufordern. Vor der Beladung von Transportmitteln ist die Wirksamkeit der durchgeführten Reinigung zu überprüfen. Auch vor Übernahme von Erzeugnissen sind die Luken auf Reinheit zu überprüfen.

Bio-Mais und Bio-Soja dürfen ebenfalls nur von im Bio Stock Manager freigestellten Lieferanten (Freistellung inkludiert auch die Überprüfung auf GVO-Freiheit durch die jeweilige Zertifizierungsstelle) übernommen werden.

Werden Bio-Mais und Bio-Soja aus Mitgliedsländern oder Drittländern übernommen, so ist jede Lieferung vor deren Verarbeitung analytisch auf GVO zu prüfen.

Futtermittelwerke, die über keine eigene Bio-Gosse verfügen dürfen keinen konventionellen Sojaschrot übernehmen. Konventioneller Mais und Soja darf nur aus herkunftsgesicherter inländischer Produktion mit Bestätigung Gentechnikfreiheit bzw. Untersuchung auf GVO übernommen werden.

4.16. Sicherstellung der Einhaltung bei Vergabe an Subunternehmer

Sicherstellung der Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen auch bei Einheiten, die in die Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen einbezogen sind und die die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben (Lohnverarbeitung) [siehe VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 86] mittels Lohnverarbeitervereinbarung bzw. Lohnlagervereinbarung, in der sich der Subauftragnehmer damit einverstanden erklärt, dass sein Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten der VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 86 dem Kontrollverfahren unterliegt.

4.17. Aufzeichnungen

- Wareneingang für sämtliche angelieferte Agrarerzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft im Bio Stock Manager oder Bio Tracy oder anderem EDV-System [Datum, Art, Menge Abnehmer (Name, Adresse) bzw. bei Einfuhr Empfänger (sowie ggf. zusätzliche Einzelheiten zum Transport)]. Ablage der Belege (Dispo-Schein, Lieferschein, Einlagerungsschein, ggf. Wiegezettel, Rechnungen)
- Wareneingangsbuch für alle außerhalb des Bio Stock Managers oder Bio Tracy oder anderem EDV-System angelieferten Agrarerzeugnisse biologischen oder konventionellen Ursprungs
- Wareneingangsbuch für alle übrigen benötigten Erzeugnisse wie Vormischungen, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und gegebenenfalls vom Tierarzt für Sonderproduktionen vorgeschriebene Tierarzneimittel
- Lagerbuchhaltung (Warenwirtschaftssystem, Inventurlisten)
- Spezifikationen aller bezogenen Stoffe
- Rezepturen und Rezepturänderungen
- Produktionsaufzeichnungen: Alle verwendeten Rohstoffe und Zusatzstoffe, Vormischungen trocken oder flüssig bzw. mit hohem Feuchtgehalt sind zu inventarisieren und in den Produktionsaufzeichnungen ist ein Bezug zur jeweiligen Chargen-Nummer oder Zelle herzustellen, um die interne Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten)

Anmerkung: aus den Produktionsaufzeichnungen muss zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit ersichtlich sein, welches Rezept (Rezeptnummer) verwendet wurde, welche Rohstoffe, Vormischungen und Zusatzstoffe etc. in welcher Menge, aus welcher Zelle und/oder mit definierter Chargennummer eingesetzt wurden und in welche Fertigfutterzelle das Endprodukt eingelagert wurde.

- Warenausgangsbuch: [Datum, Art, Menge Abnehmer (Name, Adresse) sowie ggf. zusätzliche Einzelheiten zum Transport (Rechnungen, Lieferscheine, Kontrollbescheinigungen)], Verkaufsstatistiken
- Mengenflussdarstellung
- Liste der Lieferanten
- Liste der Abnehmer
- ggf. Aufzeichnungen über innerbetriebliche Probenahmen oder Analysen
- Beanstandungen und Reklamationen sowie deren Behebung, soweit diese die von der SGS Austria Zertifizierungsstelle zertifizierten Produkte betreffen.

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

Bei Drittlandimporten, falls zutreffend, müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger Bestands- und Finanzbücher führen, wenn Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebseinheiten betreiben, alle Angaben zum Transport ab Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nachvollziehbar sein, sowie folgende weitere Aufzeichnungen/Angaben vorliegen:

- Angaben über eingeführte Sendungen: Information der Zertifizierungsstelle spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Originalkontrollbescheinigung der Behörde des Mitgliedsstaates zur Überprüfung der Sendung und zur Ausstellung des Sichtvermerkes vorgelegt wird.
- Angaben über Name und Anschrift des ersten Empfängers.
- Liste von Importermächtigungen
- Liste von Kontrollbescheinigungen

Alle Aufzeichnungen müssen laufend erfolgen und sind mit sämtlichen Belegen und Rechnungen für die Einsichtnahme durch die SGS Austria Zertifizierungsstelle bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen können in beliebiger Form erfolgen, sofern sie die geforderten Informationen enthalten. Bei Zukäufen aus biologischer Landwirtschaft ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Kontrolle der zugekauften Produkte (Zertifikat, Warenbegleitzertifikat) beizubringen.

4.18. Eigenkontrollen und Probenahmeprogramme

Der Futtermittelbetrieb ist angehalten im Zuge seines Eigenkontrollsystems ein Probenahmeprogramm auszuarbeiten und legt auf Verlangen der Zertifizierungsstelle die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen vor.

Die Anzahl der Untersuchungen ist in Abhängigkeit von den Jahresproduktionsmengen je Tierkategorie zu erstellen und die Prüfpläne sind auf die für die jeweilige Tierkategorie relevanten Stoffe wie

- Mykotoxine [z.B. Ochratoxin A/Deoxynivalenol (DON)]
- Umwelttoxine (Dioxine, PCB)
- Schwermetalle (As, Pb, Cd, Hg)
- Pflanzenschutzmittel
- GVO
- Mikroorganismen (z.B. Salmonellen)
- Nährwertanalysen

zweckmäßigerweise mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) abzustimmen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Mischbetriebe, die konventionelle Futtermittel und Futtermittel für die biologische Landwirtschaft zeitlich versetzt mit Zwischenreinigung (Spülchargen) produzieren, sind verpflichtet durch Verschleppungstests das Ausmaß der Verschleppung zu eruieren und zusätzlich Analysen auf mögliche Verschleppung von antibiotischen Leistungsförderern (z.B. Hemmstofftests, Vanillintest, Elektrophorese etc.) durchführen zu lassen.

4.19. Krisenplan

Das Unternehmen ist angehalten einen Maßnahmenplan für den Krisenfall auszuarbeiten. Gelangt das Unternehmen zur Auffassung oder Vermutung, dass ein von ihm aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt, so sind entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten, um die Sachlage zu klären und gegebenenfalls das Inverkehrsetzen als Bio-Erzeugnis zu verhindern oder einen Rückruf bereits in Verkehr gesetzter Ware zu veranlassen.

Inhalt Maßnahmenplan

schriftliche Anweisung an Mitarbeiter bezüglich Meldepflicht an den nächsten Vorgesetzten, wenn z.B. ein Erzeugnis unbeabsichtigt vermischt wurde oder der Bio-Status des Erzeugnisses nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder Hinweise bestehen, dass das Erzeugnis in seiner Zusammensetzung nicht den Anforderungen entspricht oder der Analysenbefund eine Belastung mit nicht erlaubten Pestiziden oder GVO oder sonstigen nicht erlaubten Stoffen ausweist

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

- vorläufige Sperre und Absonderung des betreffenden Erzeugnisses; Entfernen des Hinweises auf den biologischen Landbau bzw. Vermarktung als konventionelles Erzeugnis, wenn sonst keine Gründe gegen eine Vermarktung als konventionelles Erzeugnis sprechen
- Unverzügliche Information der Zertifizierungsstelle
- Unverzügliche Information der Vorlieferanten (falls die Ursache der Nichtkonformität bei einem gelieferten Produkt liegt)
- Überprüfen der Sachlage
- endgültige Sperre, wenn die Zweifel am Bio-Status nicht ausgeräumt werden können
- schriftliche Information aller Abnehmer der betroffenen Partie und Rückruf der vorhandenen Bestände aus dem Lager

Bei einer abgewerteten Ware nach Sanktion 4 muss der weitere Weg der Ware nachvollziehbar sein, um sicherzustellen, dass ein Einschleusen von abgewerteter Ware in den biologischen Warenfluss nicht stattfindet bzw. eine Vermischung mit einer solchen Ware ausgeschlossen werden kann.

Vom Betrieb sind zu diesem Zweck entsprechende Nachweise anzufertigen, welche im Rahmen der nächsten Evaluierung geprüft werden.

4.20. Schulung

Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der in diesem Zertifizierungsprogramm getroffenen Festlegungen im Umgang mit Ware aus biologischer Landwirtschaft zu schulen. Nachweise über erfolgte Schulungen werden im Zuge der Evaluierung verlangt bzw. überprüft.

5. Weitere Anforderungen für den Betrieb

Zertifizierungsanforderungen, die keine Produktanforderungen darstellen, sind:

- Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung;
- Bezahlen der Gebühren;
- Bereitstellen von Informationen über Änderungen am zertifizierten Produkt;
- Gewährung von Zugang zu den zertifizierten Produkten zum Zwecke von Überwachungsstätigkeiten

6. Methoden und Verfahren der Evaluierung

6.1. Ersterhebung und Risikoeinstufung

Die Ersterhebung dient zur Entwicklung eines betriebsspezifischen Kontrollprogrammes, um die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) 889/2008 und des ÖMLB A 8 zu gewährleisten inklusive Erhebung/Überprüfung des Betriebsbeschreibungsbogens.

Der Betrieb wird auf Basis einer jährlichen Risikoanalyse (Fragebogen) eingestuft. Das Ergebnis der Risikoanalyse dient als Grundlage für die Bestimmung der Intensität unangekündigter oder angekündigter jährlicher Evaluierungsbesuche.

6.2. Jährliche Betriebsevaluierungen

Die Evaluierung erfolgt durch eine mindestens einmal im Jahr durchgeführte vollständige Betriebsbesichtigung (Jahresevaluierung). Die Zertifizierungsstelle ist weiter verpflichtet, die Verwendung der Zertifikate und Kontrollzeichen zu überwachen, wofür stichprobenweise unangekündigte Evaluierungen im Ausmaß von bis zu zwei weiteren Evaluierungen durchgeführt werden.

Der Umfang und Häufigkeit der Evaluierungen orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Marktbedeutung und Marktleistung des Betriebes
- Erzeugung oder Bezug von „Produkten mit erhöhtem Risiko“
- Produktpalette des Betriebes
- Parallelproduktion von nichtökologischen und ökologischen Produkten („Mischbetrieb“)
- Anzahl der Mitarbeiter
- Vorhandensein geeigneter interner Qualitätssicherungssysteme
- bisherige Nichtkonformitäten und Sanktionen

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

- o Vorliegen eines Verdachtes auf Verstoß gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007, der VO (EG) 889/2008 und des ÖMLB A 8

Anmerkung:

Einheiten, die auf den gleichen Anlagen sowohl Futtermittel für die konventionelle Landwirtschaft als auch Futtermittel für die biologische Landwirtschaft produzieren, sind als Betriebe mit hohem Risiko einzustufen und die Kontrollfrequenz kann auf 3 Evaluierungen pro Jahr erhöht werden.

6.3. Inspektion im Betrieb

- o Gegebenenfalls Aktualisierung der Stammdaten und des Betriebserhebungsbogens
- o Erfassung der Grunddaten und Prüfung der Dokumentation (z.B. Sortimentsliste, Spezifikationen, Rezepturen, Etikettierung, Erfassung in welchen Betriebsbereichen welche Aufzeichnungen über Warenbewegung und Verarbeitung geführt werden; Erfassung Qualitätssicherung, Eigenkontrollprogramme, Probennahmen, Dokumentation Reklamationen; Maßnahmen Lagerschutz und Schädlingsbekämpfung)

6.4. Besichtigung des Betriebes (Betriebsrundgang)

- o Einrichtungen für die Übernahme, Beförderung, Reinigung, Lagerung, Produktion, Auslagerung und Transport
- o Lagerbestände: Art der Lagerung, Identifizierbarkeit und Kennzeichnung von Partien
- o Prüfung der Arbeitsweise des Betriebes vor allem im Hinblick auf Trennung, Vermeidung von Vermischungen, Verschleppungen und Rückverfolgbarkeit der Partien
- o Prüfung verwendeter Lagerschutzmittel, Einhaltung Kontaminationsverbot

6.5. Lagerbestandserhebung

Erfassen der gelagerten Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Vormischungen, eingeführte Warenpartien und Abgleich mit den Soll-Beständen

6.6. Prüfung Aufzeichnungen

- Wareneingangskontrolle und Musternahme
- Wareneingangsbuch und Belege
- Prüfung auf Übereinstimmung der Soll-Stände mit den physisch erhobenen Lagerbeständen
- Rezepturen
- Produktionsaufzeichnungen
- Elektronisches oder handschriftlich geführtes Silobuch
- Warenausgangsbuch und Belege
- Abgleich von Input- und Outputgrößen - Prüfung auf Plausibilität

7. Informationen, die der Antragsteller liefern muss

SGS Austria hat einen Zertifizierungsantrag entwickelt, der vom betreffenden Unternehmen auszufüllen bzw. zu erstellen ist.

8. Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte

Besprechung und Erläuterung der im Evaluierungsbericht festgestellten Sachverhalte sowie Erteilung sofort umzusetzender Auflagen und Maßnahmen mit Fristsetzung.

Im Anschluss an die Evaluierung wird jeweils ein Evaluierungsbericht erstellt. Werden Nichtkonformitäten gegenüber den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007, der VO (EG) 889/2008 oder dem ÖLMB A 8 festgestellt, so wird ein Sanktionsprotokoll erstellt. Der Betrieb unterzeichnet den Evaluierungsbericht und erklärt sein Einverständnis mit den Sanktionen sowie seine Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007, der VO (EG) 889/2008 und des ÖLMB A 8.

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

9. Überwachungsverfahren

Dieses Zertifizierungsprogramm fordert eine Überwachung gem. Pkt. 6 dieses Zertifizierungsprogrammes.

Gemäß VO (EG) 889/2008 Absatz 2 Unterabsatz 2 hat der Unternehmer im Fall eines Wechsels der Zertifizierungsstelle die Übermittlung der relevanten Bestandteile der Kontrollakte sowie der Berichte an die nachfolgende Zertifizierungsstelle zu akzeptieren.

Werden der Unternehmer und/oder seine Subunternehmer von verschiedenen Zertifizierungsstellen evaluiert, so tauschen die Zertifizierungsstellen die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus.

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, welchen den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigt, so wird dies von Seiten der Zertifizierungsstelle der zuständigen Landesbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Gemäß VO (EG) 889/2008 Artikel 92 c (3) setzt die Zertifizierungsstelle die Rotationsfrist für Evaluierungspersonal mit 3 Jahren fest. Folglich ist jeder Unternehmer der in einem aufrechten Zertifizierungsverhältnis steht mindestens einmal nach einem Zeitraum von 3 Jahren durch ein anderes kompetentes Evaluierungspersonal zu evaluieren.

Bei Kündigung der Zertifizierungsvereinbarung teilt die Zertifizierungsstelle dies unverzüglich, jedoch bis spätestens 15. des Folgemonats, der zuständigen Landesbehörde mit.

10. Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm

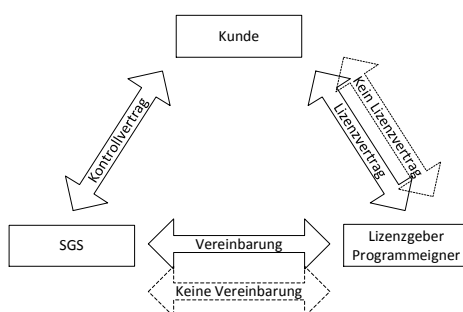
Potentielle Kunden erhalten das Zertifizierungsprogramm als Teil des Erstpakets. Andere Konformitätsbewertungsstellen haben nach Auftragserteilung und Anfrage Zugang zu den jeweils relevanten Stellen des Zertifizierungsprogramms.

11. Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten

SGS Austria veröffentlicht die aktuellen Bescheinigungen der einzelnen Unternehmer auf der Zertifikatsplattform bioQS (www.biogs.at). Die Zertifikate können auch auf der Integrierten Zertifikatsdatenbank eingesehen werden: <http://www.bioc.info/de/home.html>.

Auf Anfrage gibt die Zertifizierungsstelle Auskunft über die Gültigkeit der Zertifizierung.

12. Bedarf an Verträgen



Zwischen dem Kunden und der SGS Austria wird jedenfalls eine Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen. Sollte der Kunde noch zusätzlich Lizenznehmer eines privaten Programmeigners (z.B. AMA Biosiegel, Bio Austria, etc.) sein wollen, muss der Kunde neben der Zertifizierungsvereinbarung mit SGS noch einen Lizenzvertrag mit dem Lizenzgeber abschließen.

Zertifizierungsprogramm Futtermittelbetriebe BIO

13. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle bewahrt folgende Dokumente und Aufzeichnungen auf, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind:

- Zertifizierungsvereinbarungen
- Zertifikate
- Berichte inkl. Anlage
- Betriebsbeschreibende Unterlagen gem. Pkt. 4.1

14. Probennahme

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet Proben zu entnehmen und zu untersuchen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Probennahmen erfolgen nach einer risikobasierten Probennahmestrategie, welche sich grundsätzlich an der Definition von Produkten mit erhöhtem Risiko (siehe Punkt 7) orientiert, sowie einer allgemeinen Schwerpunktsetzung auf Basis bisheriger Evaluierungsergebnisse unterliegt. Im Fall des Verdachtes auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren ist jedenfalls eine Probennahme vorgesehen.

Probennahmen erfolgen im Auftrag der Zertifizierungsstelle, der Behörde, des Kunden oder bei Verdacht im Zuge der Evaluierung durch den Evaluierer.

15. Dokumentation und Änderungsdienst

Änderungen in diesem Dokument dürfen nur nach Zustimmung der Zertifizierungsstellenleitung durchgeführt werden.

16. Mitgeltende Dokumente

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.d.g.F.
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i.d.g.F.
- Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A 8 i.d.g.F.
- Zertifizierungsantrag

17. Anhänge

Keine.